

## Einladung

Zu der am

***Freitag, dem 16.11.2018***

stattfindenden ordentlichen öffentlichen Sitzung des Wahlprüfungsausschusses lade ich hiermit ein.

**Gremium** : **Lockstedt Wahlprüfungsausschuss**  
**Datum** : **16.11.2018**  
**Ort, Raum** : **Kellinghusen - Sitzungssaal Amtsverwaltung,  
Zimmer 136/Sozialraum, Hauptstraße 14, 25548  
Kellinghusen**  
**Beginn** : **09:00 Uhr**  
**Vorsitzende(r)** :  
**Schriftführer(in)** : **Stefan Vollstedt**

### Tagesordnung:

- 1 . Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Wahl der / des Vorsitzenden
- 3 . Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung vom 06. Mai 2018  
Vorlage: Lock/012/2018
- 4 . Verschiedenes

gez. Bürgermeister



# Ö 3

<b>Gemeinde Lockstedt</b>	<b>Vorlagen-Nummer</b> <b>Lock/012/2018</b>
<b>Öffentlichkeitsstatus:</b> öffentlich	Vollstedt, Stefan

		Kellinghusen, 05.11.2018
<b>Vorlage für</b> Lockstedt Wahlprüfungsausschuss Lockstedt Gemeindevertretung	<b>Datum</b> 16.11.2018	<b>Berichterstatter</b>

<b>Betreff</b> <b>Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung vom 06. Mai 2018</b>
--

## **Beschlussvorschlag für den Wahlprüfungsausschusses / die Gemeindevertretung:**

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt,

die Gemeindevertretung beschließt, die Wahl der Gemeindevertretung vom 06.Mai 2018 wird für gültig erklärt, da

1. die festgestellten Gemeindevertreter wählbar waren.
2. bei der Vorbereitung der Wahl und bei der Wahlhandlung keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden, die das Wahlergebnis oder die Verteilung der Sitze auf der Liste im Einzelfall beeinflusst haben könnten.
3. die Feststellung des Wahlergebnisses richtig ist.

## **Sachverhalt und Begründung:**

Die neue (Gemeinde-) Vertretung hat gem. § 39 des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig – Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz – GKWG – i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.03.1997, zuletzt geändert durch Artikel 14 d.G. vom 14.12.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999)) nach

Vorprüfung durch einen von ihr gewählten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu beschließen:

1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder bei der Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen (§ 41 GKWG).
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 42 GKWG).
4. Liegt keiner der unter Nummer 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Die (Gemeinde-) Vertretung hat nach § 66 Abs. 1 der Landesverordnung über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlordnung – GKWO – vom 02.12.2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.08.2016 (GVObI. Schl.-H. S. 663) in ihrer ersten (konstituierenden) Sitzung einen Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) zu wählen, der die Einsprüche gegen die Wahl sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt hierzu die bei ihr oder ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen – **siehe Anlagen** – über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses vor.

Der Wahlprüfungsausschuss macht der (Gemeinde-) Vertretung einen Vorschlag über den von ihr im Wahlprüfungsverfahren zu fassenden Beschluss.

Nach § 66 Abs. 2 GKWO soll die (Gemeinde-) Vertretung ihre Entscheidung unverzüglich, möglichst bereits in der zweiten Sitzung treffen.

Gem. § 66 Abs. 2 Satz 3 GKWO ist das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bekannt gegebene endgültige Ergebnis damit bestätigt, soweit die Wahl für gültig erklärt wird.

Der Beschluss der (Gemeinde-) Vertretung nach § 39 GKWG wird dem Landrat des Kreises Steinburg als Kommunalaufsichtsbehörde zugestellt werden (§ 70 Abs. 1 Nr.1. GKWO).

Mit der Zustellung beginnt gem. § 70 Abs. 2 GKWO die Frist zur Erhebung der Klage gegen den Beschluss der (Gemeinde-) Vertretung im Wahlprüfungsverfahren (§ 40 Abs. 1 GKWG - 2 Wochen-Frist)).

### **Unterschrift Sachbearbeiter und Unterschrift FBL:**

Stefan Vollstedt

**Anlagen:**

Folgende Unterlagen werden während der Sitzung des Wahlprüfungsausschusses diesem im Gebäude der Amtsverwaltung Kellinghusen vorgelegt werden:

- a) Listenwahlvorschlag und unmittelbare Wahlvorschläge der an der Gemeindewahl am 06.05.2018 teilnehmenden Parteien und Wählergruppen.
- b) Niederschrift über die Sitzung des bei dem Amt Kellinghusen gebildeten gemeinsamen Gemeindewahlausschusses zur Entscheidung über die eingereichten Wahlvorschläge.
- c) Wahlniederschrift über die Gemeindewahl am Sonntag, dem 06.05.2018
- d) Niederschrift über die Sitzung des bei dem Amt Kellinghusen gebildeten gemeinsamen Gemeindewahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Gemeindewahl

Der Gemeindevertretung wird vorgelegt, die Niederschrift über die Sitzung des Wahlprüfungsausschusses der Gemeinde.